

Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Umwelt- und Brandschutz

Unterweisung von beauftragten Unternehmen- sichern!

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen sind für alle Unternehmen verbindlich, die von der illwerke vkw als Auftraggeber mit der Durchführung von Arbeiten (Bauleistungen, Montage- und Reparaturarbeiten, Reinigungsarbeiten, Transportarbeiten mit besonderem Gefahrenpotenzial) beauftragt werden.

Nachfolgend werden als Auftragnehmer das jeweils beauftragte Unternehmen und als Auftraggeber die illwerke vkw AG oder ein mit der illwerke vkw AG verbundenes Unternehmen (UGB §189a Z8) bezeichnet.

Bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten sind neben diesen Bestimmungen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen, die Umweltschutzbestimmungen, die betrieblichen Sicherheitsregeln sowie die im Auftragsschreiben ausgewiesenen Zusätze einzuhalten. Für deren Einhaltung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Zur Durchführung der beauftragten Arbeiten dürfen vom Auftragnehmer nur Mitarbeiter:innen beschäftigt werden, denen die vorliegenden Bestimmungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden und die deren Inhalt verstanden haben. Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese Bestimmungen auch allen durch den Auftrag betroffenen Subunternehmen sowie deren Mitarbeiter:innen bekannt gemacht werden und die Einhaltung sichergestellt ist.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben sich gegenseitig vor Beginn der Arbeiten eine Ansprechperson zu nennen. Arbeiten, welche die Sicherheit oder den Umweltschutz besonders betreffen, sind vor Arbeitsbeginn mit der Ansprechperson des Auftraggebers abzuklären.

2. Arbeitssicherheit

Über den erstmaligen Arbeitsbeginn und über die Auftragsfertigstellung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu informieren.

Stellt der Auftragnehmer während den Arbeiten sicherheitstechnisch relevante Veränderungen am Arbeitsplatz fest, die vom Auftraggeber verursacht wurden, dann ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Lehrlinge des Auftragnehmers sind angemessen zu beaufsichtigen. Der Auftragnehmer hat einen Lehrlingsverantwortlichen/eine Lehrlingsverantwortliche zu bestimmen. Die bestimmte Person hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche zu gewährleisten.

2.1 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- Im gesamten Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist einzuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.
- Auf dem Betriebsgelände sind die markierten Wege zu benutzen.
- Auf Staplerverkehr im Betriebsgelände ist besonders zu achten.
- Arbeitnehmer:innen dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden könnten.
- Das Betreten von Bereichen mit besonderen Gefahren (z.B. Hochspannungsanlagen oder explosionsgeschützte Räume) ist nur nach spezieller Unterweisung durch den Auftraggeber erlaubt.

2.2 Grundlegende Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz

- Es ist der Arbeit entsprechend geeignete Arbeits- bzw. Schutzkleidung und die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen, die auf dem Betriebsgelände verwendet werden, müssen allen geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Maschinen, maschinelle Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.
- Gefahrensymbole und Hinweisschilder sind zu beachten und einzuhalten.
- Festgestellte Sicherheitsmängel sind - sofern gefahrlos möglich - sofort zu beheben. Ist das nicht möglich, dann ist unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen.

2.3 Einrichten und Sichern der Baustelle

Die Einrichtung und Absicherung der Baustelle wird vom Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

2.4 Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln

Soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln des Auftraggebers wie Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen, Krananlagen, Gerüsten usw. nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann bei Vorlage eines gültigen Stapler- bzw. Kranscheines, nach nachweislicher Unterweisung auf das Arbeitsmittel und Arbeitsfreigabe durch den Auftraggeber, das Arbeitsmittel bedient werden.

2.5 Weisungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Interesse der Sicherheit und der Umwelt sofortige Änderungen in der Arbeitsweise oder in der Zusammensetzung des Personals zu verlangen.

2.6 Verhalten bei Unfällen

Bei einem Arbeitsunfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Jeder Arbeitsunfall mit Rettungseinsatz ist dem Auftraggeber umgehend zu melden.

3. Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in allen Tätigkeitsbereichen zu einem verantwortungsvollen, an Nachhaltigkeit orientierten Umgang mit der Umwelt.

Bei allen Tätigkeiten sind alle gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes, insbesondere jene hinsichtlich

- Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung,
- Ressourceneinsatz,
- Abfallbeseitigung und
- Lärmschutz einzuhalten.

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Fette, Lacke, Benzine etc.) müssen sachgemäß gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

- Für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoffe) sind nur zugelassene Kanister bzw. Behältnisse zu verwenden. Bei Betankungen auf der Baustelle ist durch eine geeignete Auffangmöglichkeit zu gewährleisten das keine Brennstoffe in die Umwelt eindringen.

- Im Arbeitsbereich und auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine Arbeitsmittel, deren Rückstände umweltbelastend sein können, abgespritzt bzw. -gewaschen werden.

Bei besonderen Fragen zum Thema Umweltschutz ist der/die Umweltbeauftragte des Auftraggebers bzw. die entsprechende Stellvertretung zu kontaktieren.

3.1 Ordnung am Arbeitsplatz und auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit seinen Arbeitsplatz bzw. die Baustelle und die ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sauber zu halten, zu reinigen und frei von Abfall und Schutt zu halten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert fachgerecht zu entfernen.

3.2 Entsorgung der Abfälle

- Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie die Vorgaben zur Mülltrennung sind einzuhalten.

- Auf sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des AWG bzw. nach den betriebsinternen Vorschriften ist zu achten.

- Für die gesetzeskonforme Entsorgung anfallender Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber unaufgefordert in Kopie zu übergeben.

- Betriebliche Entsorgungseinrichtungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zu benutzen.

- Auf dem Betriebsgelände darf kein Abfall über einen längeren Zeitraum zwischengelagert werden.

3.3 Gewässerschutz

- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.

- Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden.

- Bei Betonierungsarbeiten darf keinesfalls Zementmilch ins Wasser gelangen.

Das Merkblatt „allgemeine gewässertechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich" des Amt der Vorarlberger Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung ist vollinhaltlich umzusetzen.

4. Brandschutz

Die Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz – TRVB 149 „Brandschutz auf Baustellen" sowie einschlägige Vorgaben des Auftraggebers (z.B. die Brandschutzordnung) sind einzuhalten.

- Im Falle eines Brandalarms haben sich alle Personen unverzüglich auf dem vom Auftraggeber mitgeteilten Sammelplatz einzufinden.

- Bestehende Rauchverbote sowie Hinweise und Verbote in Explosionsschutzbereichen sind unbedingt einzuhalten.

- Für die Beheizung der Baustelle dürfen nur Heizgeräte, die den feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen, verwendet werden.

- Lagerungen aller Art in Gängen und auf Fluchtwegen sind verboten.

- Löschgeräte (Wandhydranten, Feuerlöscher) und Hinweiszeichen dürfen weder verstellt noch entfernt werden.

- Fluchtwege und Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge dürfen weder verstellt noch behindert werden.

- Elektrische Einrichtungen des Auftragnehmers sind nach Arbeitsschluss auszuschalten.

- Wird ein Brand entdeckt, ist sofort der nächste Druckknopfmelder zu betätigen bzw. – sofern nicht vorhanden – die Einsatzkräfte gemäß Alarmplan zu alarmieren.

4.1 Heißarbeiten

Bei der Ausführung von Heißarbeiten (Schweißen, Flexen, Brennschneiden, Flämmen etc.) und anderen Feuerarbeiten, bei denen eine Brandgefahr besteht, sind vom Auftragnehmer besondere Brandverhütungsvorkehrungen zu treffen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Auftraggeber zu verständigen und von diesem ein Heißarbeiten-Freigabeschein anzufordern. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Auftraggeber zu melden.

4.2 Verantwortung

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung vorstehend angeführter Brandschutzbestimmungen entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen. Der überwiegende Teil der Betriebsgebäude ist mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet. Wird aufgrund eines durch den Auftragnehmer verursachten Fehlalarms ein Brandalarm ausgelöst und infolgedessen die Betriebsfeuerwehr mobilisiert, hat der Auftragnehmer einen Unkostenbeitrag gemäß der aktuellen Tarifverordnung des österreichischen Bundesfeuerwehrverbands zu leisten.

Rückt zusätzlich eine Ortsfeuerwehr aus, so sind die dadurch allenfalls entstehenden Kosten ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen. Es besteht allgemeines Rauchverbot in Betriebsgebäuden des Auftraggebers.

5. Infrastruktur

Arbeitsplätze, Sanitäreinrichtungen (Dusche, WC) und die eventuell vorgesehenen Sozialeinrichtungen sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten in einem solchen Zustand wieder zu übergeben. Beschädigungen müssen unverzüglich dem Auftraggeber gemeldet werden.